

IBM Digital Twin Exchange Provider Application

Diese Servicebeschreibung beschreibt den Cloud-Service. Die anwendbaren Auftragsdokumente enthalten Preisangaben und weitere Einzelheiten zur Bestellung des Kunden.

1. Cloud-Service

IBM Digital Twin Exchange ist ein von IBM gehosteter Online-Marktplatz, auf dem Kunden, IBM und verschiedene Drittanbieter ihre digitalen Zwillinge für Endkunden zum Verkauf anbieten können.

1.1 Angebote

Folgende Angebote stehen für den Kunden zur Wahl.

1.1.1 IBM Digital Twin Exchange Provider Application

Der Cloud-Service bietet eine E-Commerce-Plattform, über die Kunden digitale Inhalte hochladen, auflisten und verwalten können, um sie Endkunden zum Verkauf anzubieten.

Der Cloud-Service umfasst folgende Funktionen:

- Möglichkeit zum Hochladen, Bepreisen, Veröffentlichen und Verwalten digitaler virtueller Inhalte in IBM Digital Twin Exchange
- Benutzerschnittstellen zum Anzeigen von Auftragsdetails und Produktansichten
- Möglichkeit zur Beantwortung der Fragen von Endkunden

2. Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) und die Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz (Data Processing and Protection Data Sheet(s), nachfolgend „Datenblätter“ oder „Anlagen zu den EB-AV“ genannt) unter den nachstehenden Links enthalten zusätzliche Datenschutzinformationen für die Cloud-Services und deren Optionen in Bezug auf die Arten der Inhalte, die verarbeitet werden können, die damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten, die Datenschutzfunktionen und die Besonderheiten hinsichtlich der Aufbewahrung und Rückgabe der Inhalte. Die EB-AV finden Anwendung, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und i) die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder ii) eines der unter <http://ibm.com/dpa/dpl> aufgeführten weiteren Datenschutzgesetze auf diese Verarbeitung Anwendung findet.

<https://www.ibm.com/software/reports/compatibility/clarity-reports/report/html/softwareReqsForProduct?deliverableId=E609ABF082F611E9BFD5252BC35BF06E>

3. Service-Levels und technische Unterstützung

3.1 Service-Level-Agreement

Nicht zutreffend

3.2 Technische Unterstützung

Eine Beschreibung der technischen Unterstützung für den Cloud-Service, einschließlich Support-Kontaktinformationen, Fehlerklassen, Unterstützungszeiten, Reaktionszeiten und sonstiger Unterstützungsinformationen und -prozesse, finden Sie durch Auswahl des Cloud-Service im IBM Support Guide, der unter <https://www.ibm.com/support/home/pages/support-guide/> verfügbar ist.

4. Gebühren

4.1 Gebührenmetriken

Die Gebührenmetriken für den Cloud-Service sind im Auftragsdokument angegeben.

Für diesen Cloud-Service gelten die folgenden Gebührenmetriken:

- „Zugriff“ ist das Recht zum Zugriff auf die Verwaltungsfunktionalität des Cloud-Service.

5. Zusätzliche Bedingungen

Für Vereinbarungen für Cloud-Services (oder vergleichbare Cloud-Basisvereinbarungen), die vor dem 1. Januar 2019 unterzeichnet wurden, finden die Bedingungen unter <https://www.ibm.com/acs> Anwendung.

5.1 Zugehörige Vereinbarung

Mit seiner Zustimmung zu den IBM Bedingungen akzeptiert der Kunde gleichzeitig die Vereinbarung für IBM Digital Twin Exchange Provider, die dieser Servicebeschreibung beigefügt ist. Für die Zwecke der Vereinbarung für IBM Digital Twin Exchange Provider wird IBM als IBM, der Kunde als Provider und der Cloud-Service als IBM Exchange bezeichnet.

Vereinbarung für IBM Digital Twin Exchange Provider

Durch den Zugriff auf die IBM Digital Twin Exchange Platform, das Durchsuchen oder eine anderweitige Nutzung der IBM Digital Twin Exchange Platform oder das Klicken auf die Schaltfläche „Zustimmen“ erklärt der Provider sein Einverständnis mit den Bedingungen dieser Vereinbarung. Wenn Sie diesen Bedingungen im Namen des Providers zustimmen, erklären und gewährleisten Sie, dass Sie umfassend dazu berechtigt sind, den Provider an diese Bedingungen zu binden. Wenn Sie diesen Bedingungen nicht zustimmen, dürfen Sie weder auf die IBM Digital Twin Exchange Platform zugreifen noch diese durchsuchen oder auf die Schaltfläche „Zustimmen“ klicken.

Diese Vereinbarung für Digital Twin Exchange Provider (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) enthält die Bedingungen, zu denen der Provider einen oder mehrere digitale Zwillinge (Digital Twins) über IBM Digital Twin Exchange (nachfolgend „IBM Exchange“ genannt) anbieten kann.

1. Struktur der Vereinbarung

Diese Vereinbarung sowie die zugehörigen Anlagen oder Anhänge stellen den vollständigen Vertrag in Bezug auf die digitalen Zwillinge des Providers in IBM Exchange dar. Alle vom Provider in IBM Exchange angebotenen digitalen Zwillingen unterliegen dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung und die anwendbaren Anlagen ersetzen alle vorherigen Verträge, Besprechungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Teilnahme des Providers an IBM Exchange.

2. Begriffsbestimmungen

Account-Daten – Informationen, die ein Provider IBM bereitstellt, um die Nutzung von IBM Exchange durch den Provider zu ermöglichen, oder Informationen, die IBM mithilfe von Tracking-Technologien, wie Cookies und Web-Beacons, über die Nutzung von IBM Exchange durch den Provider erfasst. Account-Daten enthalten keine geschäftsbezogenen Kontaktinformationen oder personenbezogenen Daten, die IBM als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet.

Verbundenes Unternehmen – Eine juristische Person, die eine Partei dieser Vereinbarung kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht. „Kontrolle“ und davon abgeleitete Wörter bedeuten, (a) dass sich mindestens 50 Prozent (50 %) der stimmberechtigten Aktien entweder direkt oder indirekt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen juristischen Person befinden, (b) das Recht auf Führung der Geschäfte des Unternehmens und/oder (c) das Recht auf Kontrolle der Zusammensetzung des Vorstands oder eines vergleichbaren Gremiums.

Geschäftsbezogene Kontaktinformationen – Informationen, einschließlich Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-IDs, die ein Dienstleister erhält oder anfordert, um eine rechtssichere Geschäftskommunikation mit dem Provider zu ermöglichen.

Endkunde – Eine natürliche Person oder ein Endbenutzer in einem Unternehmen mit einem IBM Exchange-Account, der einen in IBM Exchange aufgelisteten digitalen Zwilling kauft, verwendet oder anderweitig darauf zugreift.

Informationen über Endkunden – Alle Daten oder Informationen, die der Provider über IBM Exchange erfasst oder die dem Provider von IBM über Endkunden zur Verfügung gestellt werden, die einen digitalen Zwilling gekauft oder darauf zugegriffen haben, einschließlich Kontaktinformationen, Transaktionsprotokoll oder Nutzungsinformationen über den digitalen Zwilling. Informationen, die der Provider direkt von einem Endkunden oder auf andere Weise über einen Endkunden erhalten hat, der einen Vertrag direkt mit dem Provider ohne Einbeziehung dieser Vereinbarung abgeschlossen hat, gehören nicht zu den Informationen über Endkunden.

Downloadzeitraum – Ein Zeitraum von neunzig (90) Tagen, der am Kaufdatum des digitalen Zwilling beginnt und während dessen IBM den gekauften digitalen Zwilling in IBM Exchange für den Endkunden zum Download zur Verfügung stellt.

Fehler – a) Eine Fehlfunktion, ein Problem oder ein Mangel („Fehler“), der dazu führt, dass ein digitaler Zwilling nicht mehr funktioniert oder nicht mehr seinen Spezifikationen entspricht, oder b) jede unrichtige oder unvollständige Aussage oder jedes unrichtige oder unvollständige Diagramm in der Referenzliteratur, das bewirkt, dass der digitale Zwilling ungenau oder mangelhaft ist.

IBM Exchange – Die Internet-Umgebung, die von oder im Auftrag von IBM gehostet wird und zu der Folgendes gehört: (i) ein Katalog der digitalen Zwillinge von IBM und Providern, die für Endkunden zum Erwerb und zur Nutzung verfügbar sind (der Katalog ist unter <https://www.ibm.com/Exchange/cloud/us/en-us?lnk=mp> oder einer Folge-URL zu finden), und (ii) zugehörige Tools, die von IBM bereitgestellt werden, wie z. B. Integrations-APIs.

Integrations-APIs – Dokumentierte technische Programmierschnittstellen, die von IBM zur Verfügung gestellt werden, darunter APIs für Benutzermanagement, Bereitstellung, Upgrade, Downgrade, Import und Synchronisation oder APIs für die Integration mit anderen Marktplätzen oder Systemen.

Nettorechnung – Der Betrag, der von IBM oder einem mit IBM verbundenen Unternehmen unter Berücksichtigung anwendbarer Nachlässe, Rückerstattungen, Aufrechnungen und sonstiger Anpassungen, aber ohne anwendbare Steuern auf das Produkt oder die Zahlungen des Endkunden an IBM oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen in Rechnung gestellt wird.

Digitaler Zwilling – Ein virtuelles Modell eines Prozesses, Produkts oder Service, das den Endkunden vom Provider in IBM Exchange elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Gebühren für den digitalen Zwilling – Die Gebühren, die ggf. vom Provider nach dessen eigenem Ermessen für die Nutzung eines digitalen Zwillinges durch einen Endkunden festgelegt werden.

Provider – Ein an dieser Vereinbarung beteiligter Dritter, der den Bedingungen dieser Vereinbarung zugestimmt hat und seine digitalen Zwillinge in IBM Exchange zur Verfügung stellt.

Provider-Gebühren – Die Gebühren, die IBM unter dieser Vereinbarung an den Provider zu zahlen hat, wie in Abschnitt 7.2 dieser Vereinbarung angegeben.

Provider-Material – Marken des Providers, digitaler Zwilling, der Eintrag für einen digitalen Zwilling mit dem zugehörigen Inhalt sowie sonstige Marketingmaterialien, Dokumentation und weitere Informationen über den digitalen Zwilling.

Eintrag für den digitalen Zwilling – Die Seite in IBM Exchange mit einer Beschreibung des digitalen Zwillinges des Providers und dem zugehörigen Inhalt, einschließlich z. B. Provider-Material, Dokumentation, Preise und Lizenzbedingungen; der Eintrag wird mit den Onboarding-Tools von IBM Exchange erstellt und verwaltet.

Support – Wartung, Updates, Upgrades, technische Unterstützung und Service für den digitalen Zwilling, die dem Endkunden vom Provider bereitgestellt werden, wenn ein möglicher Fehler oder ein anderes Problem im digitalen Zwilling des Providers festgestellt wird. Der Support umfasst auch die Beantwortung der Fragen von Endkunden, die sich auf den digitalen Zwilling beziehen.

Supportrichtlinien – Die Verfahren, Kriterien und Prozesse für die technische Unterstützung und den Kundenservice, die der Provider für jeden digitalen Zwilling einhalten muss und die durch Auswahl des Cloud-Service im IBM Support Guide unter <https://www.ibm.com/support/home/pages/support-guide/> zu finden sind.

Steuern – Alle einschlägigen Steuern, Gebühren, Abgaben oder anderen Beträge, die weltweit von Regierungsbehörden oder deren nachgeordneten Behörden auferlegt bzw. eingenommen werden, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder ob sie auf die Transaktionen und/oder die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung fälligen Zahlungen auferlegt oder erhoben werden, einschließlich Umsatz-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen oder Mehrwertsteuer und sonstiger Zölle oder Gebühren, ohne auf diese beschränkt zu sein. Davon ausgenommen sind jedoch Steuern, die auf das Nettoeinkommen oder Kapital des Providers erhoben werden, oder Steuern anstelle solcher Einkommenssteuern und andere Steuern, zu deren Zahlung der Provider gesetzlich verpflichtet ist.

3. Digitaler Zwilling und Einträge für digitale Zwillinge

3.1 Kriterien für einen digitalen Zwilling

Jeder digitale Zwilling muss die folgenden Kriterien erfüllen, damit er in IBM Exchange veröffentlicht werden kann:

- a. Digitale Zwillinge und Einträge für digitale Zwillinge müssen stets alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in allen Ländern erfüllen, in denen IBM Exchange verfügbar ist, einschließlich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) („DSGVO“).

- b. Einträge für digitale Zwillinge, die auf IBM Exchange zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf Mitbewerber von IBM verweisen oder diese bewerben.
- c. Digitale Zwillinge müssen Endkunden auf der Basis von Bedingungen (einschließlich unter anderem der Gebühren für den digitalen Zwilling) angeboten werden, die mindestens genauso günstig sind wie diejenigen für dieselben digitalen Zwillinge auf anderen Online-Verkaufs- oder -Vertriebskanälen, über die der Provider Standardangebote für Inhalte bereitstellt, die im Wesentlichen mit dem digitalen Zwilling vergleichbar sind. Dies gilt auch für Verkaufs- oder Vertriebskanäle, die IBM gehören oder von IBM betrieben werden.
- d. Einträge für digitale Zwillinge müssen Links auf die Nutzungsbedingungen für Endbenutzer (z. B. Servicebedingungen oder eine Endbenutzerlizenzvereinbarung) und die Datenschutzrichtlinie für den digitalen Zwilling enthalten.
- e. Die Digital Twin API-Bibliothek (sofern vorhanden) muss für Endkunden zugänglich sein.
- f. Digitale Zwillinge dürfen nicht von einem IBM Angebot abhängig sein, für das der Support eingestellt wurde.
- g. Im Zuge der Erweiterung von IBM Exchange auf lokale geografische Communitys können weitere Anforderungen und Auswahlkriterien zum Tragen kommen, die digitale Zwillinge erfüllen müssen, um an diesen geografischen Communitys teilnehmen zu können. Voraussetzung für alle geografischen Communitys ist, dass digitale Zwillinge in der Landeswährung und der Landessprache an Endkunden verkauft werden.

3.2 Eintrag für den digitalen Zwilling und Veröffentlichung

Der Provider wird mit IBM zusammenarbeiten, um den Eintrag für den digitalen Zwilling innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung unter Verwendung der in IBM Exchange bereitgestellten Tools und Prozesse zu veröffentlichen. Der Provider ist für sämtliche Inhalte verantwortlich, die er in IBM Exchange hochlädt, einschließlich des Provider-Materials, das den Eintrag für den digitalen Zwilling enthält. Er muss alle notwendigen Lizenzen und Einwilligungen einholen, die für die Erstellung und Veröffentlichung des Eintrags für den digitalen Zwilling in IBM Exchange erforderlich sind.

Ungeachtet dessen hat IBM das Recht, aber keine Verpflichtung, den digitalen Zwilling, den Eintrag für den digitalen Zwilling und die Integration Compliance zu prüfen und zu genehmigen, bevor der digitale Zwilling für Endkunden verfügbar gemacht wird. Die Prüfung, Genehmigung und/oder Veröffentlichung des Eintrags für den digitalen Zwilling durch IBM entbindet den Provider nicht von seiner Verantwortung für (i) die Entwicklung digitaler Zwillinge, die sicher und in Bezug auf Design und Betrieb mängelfrei sind, (ii) die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Bestimmungen oder (iii) jegliche Dokumentation, Support oder Gewährleistung für den digitalen Zwilling.

IBM kann verlangen, dass der Eintrag für einen digitalen Zwilling vor der Veröffentlichung auf IBM Exchange aktualisiert oder geändert wird, wenn dies für die Einhaltung der allgemeinen Konsistenz und Integrität von IBM Exchange erforderlich ist. IBM wird den Provider über erforderliche Änderungen am Eintrag für den digitalen Zwilling benachrichtigen, falls der Eintrag bereits auf IBM Exchange veröffentlicht wurde. Wenn der Provider die von IBM vorgeschlagenen Änderungen am Eintrag für den digitalen Zwilling nicht akzeptiert, kann der Provider den Eintrag, wie in Abschnitt 10 dieser Vereinbarung angegeben, aus IBM Exchange zurückziehen.

3.3 Endbenutzerbedingungen und Datenschutzrichtlinie

Jeder Eintrag für einen digitalen Zwilling muss eine Kopie oder einen Link auf die Nutzungsbedingungen oder Endbenutzerlizenzvereinbarung enthalten, die für den digitalen Zwilling zur Anwendung kommen und die der Endkunde vor dem Erwerb, der Nutzung oder dem Zugriff auf den digitalen Zwilling akzeptieren muss. Ferner wird IBM eine Kopie der anwendbaren Nutzungsbedingungen oder Endbenutzerlizenzvereinbarung oder einen entsprechenden Link auf der Checkout-Seite des digitalen Zwillings bereitstellen. Alle Lizenzen oder Nutzungsbedingungen, denen der digitale Zwilling unterliegt, kommen direkt zwischen dem Endkunden und dem Provider zustande. IBM ist an dieser Lizenz oder diesen Nutzungsbedingungen nicht beteiligt, behält sich jedoch nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Nutzungsbedingungen oder Endbenutzerlizenzvereinbarung des Providers zu prüfen und den Eintrag für den digitalen Zwilling auszusetzen oder zu entfernen, wenn IBM diese Nutzungsbedingungen oder Endbenutzerlizenzvereinbarung für nicht angemessen hält.

Die Nutzungsbedingungen oder Endbenutzerlizenzvereinbarungen müssen mindestens so ausgestaltet sein, dass sie Endkunden zum Download und zur Nutzung des digitalen Zwillinges des Providers berechtigen, die Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien des Providers enthalten, keine Rechnungs- oder Zahlungsbedingungen einschließen und keine Verpflichtungen oder Haftung seitens IBM begründen.

Jeder Eintrag für einen digitalen Zwilling muss außerdem einen Link auf die Datenschutzrichtlinie des Providers enthalten, die für den digitalen Zwilling zur Anwendung kommt. Die Datenschutzrichtlinie des Providers muss (i) die Endkunden darüber informieren, welche Informationen über Endkunden der Provider erfasst und wie diese Informationen verwendet, gespeichert, geschützt und offengelegt werden, sowie (ii) die Kontrollmechanismen beschreiben, die den Endkunden in Bezug auf die Verwendung und Weitergabe dieser Informationen zustehen, und wie sie auf ihre Daten und Informationen zugreifen können. Die Datenschutzrichtlinien von IBM gelten ausschließlich für die Nutzung von IBM Exchange und IBM Produkten durch Endkunden und nicht für die Nutzung der digitalen Zwillinge des Providers durch Endkunden.

3.4 Bewertungen eines digitalen Zwillinges

IBM kann Verfahren implementieren, die es Endkunden ermöglichen, einen digitalen Zwilling (einschließlich eines digitalen Zwillinges, der aus IBM Exchange entfernt wurde), einen Provider oder die Leistung eines Providers im Zusammenhang mit einem digitalen Zwilling und IBM Exchange zu bewerten und Feedback zu geben. IBM kann diese Bewertungen und Feedbacks allgemein zugänglich machen. Für digitale Zwillinge oder Provider können Benutzerbewertungen abgegeben werden, mit denen der Provider unter Umständen nicht einverstanden ist. In diesem Fall ist der Provider berechtigt, mit IBM Kontakt aufzunehmen.

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortlichkeiten des Providers

Der Provider wird:

- a. sicherstellen, dass der digitale Zwilling den beschriebenen Spezifikationen entspricht und dass alle Angaben zu Referenzzwecken, Support-Leistungen, Sicherheit oder sonstigen geschäftlichen oder technischen Fähigkeiten korrekt sind und vom Provider unterstützt werden.
- b. die Verantwortung für die Entwicklung, die Bereitstellung des digitalen Zwillinges in einem für den Download geeigneten Format in IBM Exchange, umfassende Tests und die Verwaltung des digitalen Zwillinges und aller damit verbundenen Kosten übernehmen.
- c. die Verantwortung für die Bereitstellung von Support für Endkunden übernehmen.
- d. die Verantwortung für die Erstellung und Pflege des Provider-Materials, das sich auf den digitalen Zwilling bezieht, übernehmen. Der Provider wird alle Einträge für digitale Zwillinge mindestens jährlich überprüfen und bei Bedarf aktualisieren. Werden die Einträge für digitale Zwillinge vom Provider nicht jährlich geprüft und aktualisiert, kann IBM den jeweiligen Eintrag entfernen oder aussetzen.
- e. i) alle Kundendaten, die er von Endkunden erhalten hat, ii) Kennwörter für Endkunden und iii) alle anderen Zugangsdaten oder Berechtigungsnachweise, die für seinen digitalen Zwilling verwendet werden, sicher verwalten und sicherstellen, dass keine dieser Informationen an IBM weitergegeben werden, außer wenn dies erforderlich ist, damit IBM eine Bestellung für einen digitalen Zwilling gemäß der Beschreibung in dieser Vereinbarung ausführen kann.
- f. physische, technische und administrative Sicherheitsverfahren und -praktiken einrichten, die den Branchenstandards entsprechen oder diese übertreffen, um den Schutz des digitalen Zwillinges, einschließlich der im digitalen Zwilling gespeicherten Inhalte, vor unbefugtem Zugriff, Zerstörung, unbefugter Nutzung, Bearbeitung oder Offenlegung sicherzustellen.
- g. IBM Exchange nicht für rechtswidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Zwecke oder Aktivitäten verwenden, die beispielsweise Schaden verursachen oder dazu beitragen, die Integrität oder Sicherheit eines Netzwerks oder Systems beeinträchtigen oder verletzen, Filter umgehen, nicht angeforderte, beleidigende oder irreführende Nachrichten sowie Viren oder potenziell gefährlichen Code senden oder die Rechte Dritter verletzen.
- h. keine vertraulichen Informationen in IBM Exchange oder den Eintrag für einen digitalen Zwilling aufnehmen.

- i. keine personenbezogenen Daten, wie in der DSGVO definiert, in den digitalen Zwilling aufnehmen.
- j. keinen technischen Sicherheitstest, Penetrationstest und keine Schwachstellensuche auf IBM Exchange ausführen.
- k. alle Zustimmungen einholen, die für die Verwendung, Bereitstellung, Speicherung und Verarbeitung des Provider-Materials benötigt werden, einschließlich der Zustimmung der betroffenen Personen, die für die Einhaltung von Datenschutzgesetzen wie der DSGVO, sofern anwendbar, erforderlich ist, und dafür Sorge tragen, dass diese sich auch auf IBM erstrecken.

4.2 Verantwortlichkeiten von IBM

IBM wird:

- a. angemessene technische Unterstützung bereitstellen, soweit dies für die Erstellung des Eintrags für einen digitalen Zwilling in IBM Exchange und die Integration des digitalen Zwillings mit den Integrations-APIs erforderlich ist.
- b. den Eintrag für den digitalen Zwilling prüfen und gemäß der Beschreibung in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung auf IBM Exchange veröffentlichen.
- c. Endkunden Zugriff auf die Endbenutzerlizenzvereinbarung des Providers für den digitalen Zwilling vor dem oder zum Zeitpunkt des Kaufs bereitstellen.
- d. (i) Endkunden den Erwerb einer Lizenz, Subscription oder anderweitigen Zugriffsberechtigung auf den digitalen Zwilling auf IBM Exchange ermöglichen; (ii) Endkunden den Zugriff auf den gekauften digitalen Zwilling während des Downloadzeitraums ermöglichen; (iii) Endkunden die Gebühren für den digitalen Zwilling in Rechnung stellen; (iv) die von Endkunden für die Nutzung des digitalen Zwillings überwiesenen Gebühren für den digitalen Zwilling einziehen; und (v) dem Provider die Provider-Gebühren gemäß der Beschreibung in Abschnitt 7.2 dieser Vereinbarung bezahlen.
- e. den Provider benachrichtigen, wenn sich die Bedingungen dieser Vereinbarung ändern.
- f. physischen Zugriffsschutz für IBM Exchange bereitstellen und
- g. Zugriffs- und Berechtigungsprüfungen für Endkunden beim Zugriff auf IBM Exchange bereitstellen.

5. Support

5.1 Übersicht

Falls IBM eine Supportanfrage in Bezug auf das Material des Providers erhält, wird IBM das Problem beheben oder den Provider über die Kontaktmethode kontaktieren, die der Provider beim Onboarding angegeben hat. In letzterem Fall wird IBM mit dem Provider (und in einigen Fällen mit dem Provider und dem Endkunden) zusammenarbeiten, um die Anfrage zu beantworten.

Der Provider wird alle Anforderungen erfüllen, die in dieser Vereinbarung und den Supportrichtlinien festgelegt sind.

5.2 Supportverpflichtungen des Providers

Der Provider ist für den gesamten Support seines digitalen Zwillings verantwortlich, der Bestandteil der für den digitalen Zwilling in Rechnung gestellten Produktgebühren ist, solange der digitale Zwilling auf IBM Exchange angeboten wird.

In seinen Verantwortungsbereich fällt die Annahme, Bearbeitung und Beilegung aller Beschwerden von Endkunden über den digitalen Zwilling, einschließlich von Beschwerden in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Dateiformat, Features und Funktionalität des digitalen Zwillings, sowie aller anderen Probleme aufgrund unzufriedener Endkunden. Der Provider wird alle Beschwerden und sonstigen Anfragen von Endkunden gemäß der Definition in der Tabelle in Abschnitt 5.3 beantworten.

5.3 Supportverpflichtungen von IBM

IBM wird es den Endkunden ermöglichen, Fragen in Bezug auf die Funktionalität der IBM Exchange-Plattform zu stellen und diesbezügliche Probleme zu melden, einschließlich solcher, die sich auf den Download des digitalen Zwillings des Providers beziehen. IBM wird alle Beschwerden und sonstigen Anfragen von Endkunden gemäß der Definition in der folgenden Tabelle beantworten.

Supporttyp	Umfang der Aktivitäten	Zuständige Partei
Produktsupport	Darunter fallen komplexe Probleme, die umfassende Kenntnisse des digitalen Zwillinges erfordern. Die Problemlösung kann die Fertigstellung eines unvollständigen oder nicht verfügbaren digitalen Zwillinges, ein neues Dateiformat für den Download oder die Freigabe eines Updates für den digitalen Zwilling beinhalten. Untersucht werden nicht triviale Probleme und Anliegen, die Fachwissen über den digitalen Zwilling, Dateiformatierung oder Downloads voraussetzen, das in der verfügbaren Dokumentation nicht abgedeckt wird. Die Problemlösung kann aus Empfehlungen oder Konzepten für die Verwendung des digitalen Zwillinges bestehen, die auf der Erfahrung des Mitarbeiters, der verfügbaren Dokumentation und Forumdiskussionen basieren. Hierzu gehört auch die Beantwortung trivialer Probleme anhand gut dokumentierter Lösungen.	Provider
Allgemeiner Support	Allgemeiner Support bei Problemen/Anliegen/Fragen, die sich auf die Leistung von IBM Exchange, den Zugriff auf den Inhalt über IBM Exchange oder die Features und Funktionen von IBM Exchange beziehen.	IBM
Triage	Untersucht werden Probleme/Anliegen/Fragen, um deren Komplexität zu bestimmen, mit anschließender Weiterleitung an den Provider, wenn sie sich auf den digitalen Zwilling beziehen.	IBM

6. Lizenzerteilungen

6.1 Lizenzerteilungen an IBM

6.1.1 Recht auf Veröffentlichung und Verkauf des Eintrags für den digitalen Zwilling und Nutzung des Provider-Materials

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung erteilt der Provider IBM und den mit IBM verbundenen Unternehmen eine gebührenfreie, vollständig abgegoltene, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz, 1) alle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um den Eintrag für seinen digitalen Zwilling und das gesamte zugehörige Provider-Material in IBM Exchange zu veröffentlichen, einschließlich Tests, um den ordnungsgemäßen Upload des Eintrags für den digitalen Zwilling in IBM Exchange sicherzustellen; und 2) das Provider-Material überall innerhalb von IBM Exchange zu verwenden; und 3) geringfügige Änderungen am Eintrag für den digitalen Zwilling vorzunehmen, wie Korrektur von Schreib- und Grammatikfehlern oder defekten URLs.

6.1.2 Lizenzerteilung nur für digitale Zwillinge

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung erteilt der Provider IBM das weltweite, gebührenfreie, vollständig abgegoltene, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, Endkunden digitale Zwillinge über IBM Exchange anzubieten und zu verkaufen.

6.1.3 Rechte am geistigen Eigentum

IBM bestätigt, dass der digitale Zwilling und das Provider-Material das ausschließliche Eigentum des Providers und seiner Lizenzgeber darstellen und IBM im Rahmen dieser Vereinbarung keine geistigen Eigentumsrechte an dem digitalen Zwilling oder Provider-Material übertragen werden, außer wie hierin ausdrücklich angegeben.

6.2 Lizenzerteilung an Provider

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung erteilt IBM dem Provider eine weltweite, nicht ausschließliche, abgegoltene Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung der IBM Exchange-Schnittstellen und der zugehörigen Dokumentation, die von IBM über IBM Exchange nur zum Zweck der Verwaltung von Einträgen für digitale Zwillinge des Providers, Bestellungen und die Kommunikation über IBM Exchange bereitgestellt wird. Außer wie in diesem Abschnitt angegeben, behalten IBM und die Lizenzgeber von IBM sämtliche ausschließlichen Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche an (a) IBM Exchange; (b) allen grafischen Schnittstellen, Texten, Grafiken und anderen Inhalten, die in IBM Exchange enthalten sind; (c) allen zugrunde liegenden Technologien, der Software, Daten und anderen Materialien, mit denen IBM Exchange (einschließlich der Integrations-APIs, sofern vorhanden) implementiert und/oder betrieben

wird; (d) allen Bearbeitungen, Erweiterungen und abgeleiteten Werken, die von (a) bis (d) erstellt werden; und (e) sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an oder in Bezug auf (a) bis (d).

7. Gebühren

7.1 Gebühren für den digitalen Zwilling

Der Provider legt die Gebühren für den digitalen Zwilling in IBM Exchange ohne die darauf entfallenden Steuern fest. In Steuerhoheitsgebieten, in denen IBM oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen nach geltendem Recht für die Meldung und Überweisung von Steuern an Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von digitalen Zwillingen für Endkunden verantwortlich ist, bestimmt IBM die Steuersätze, die auf die Gebühren für den digitalen Zwilling aufgeschlagen und dem Endkunden in Rechnung gestellt werden müssen. In Steuerhoheitsgebieten, in denen der Provider für die Überweisung von Steuern an Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von digitalen Zwillingen für Endkunden verantwortlich ist, muss der Provider IBM über die anwendbaren Steuern informieren, die auf die Gebühren für den digitalen Zwilling aufgeschlagen und den Endkunden in Rechnung gestellt werden müssen.

IBM oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen ist für die Ausstellung von Rechnungen über die Gebühren für den digitalen Zwilling an Endkunden und den Einzug von Zahlungen, einschließlich aller einschlägigen Steuern, in Ländern verantwortlich, in denen die Meldung und Überweisung von Steuern an die Steuerbehörden in den Verantwortungsbereich von IBM oder einem mit IBM verbundenen Unternehmen fällt.

Der Provider kann direkt mit dem Endkunden einen Nachlass auf die Gebühr für den digitalen Zwilling vereinbaren, solange alle aus diesen Vereinbarungen resultierenden Verkäufe über IBM Exchange abgewickelt werden. In solchen Fällen wird der Provider dem Endkunden einen Rabattcode zukommen lassen, der beim Bezahlvorgang (Checkout-Prozess) für den Kauf des Endkunden auf die Gebühren für den digitalen Zwilling angerechnet wird.

7.2 Provider-Gebühren

Provider-Gebühren sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ende des Kalendermonats zu bezahlen, es sei denn, der letzte Tag des Monats fällt auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann sind die Gebühren am nächsten Arbeitstag fällig. Alle Zahlungen werden in US-Dollar geleistet.

Die Zahlungen der Provider-Gebühr betragen 70 % der Nettorechnung für einen digitalen Zwilling für einen Kalendermonat, abzüglich i) aller nicht erstattungsfähigen und/oder nicht anrechenbaren Steuern, die von Zahlungen der Endkunden an IBM einbehalten oder abgezogen werden; ii) aller nicht erstattungsfähigen und/oder nicht anrechenbaren Steuern, die auf Zahlungen oder Gebühren entfallen, davon einbehalten oder abgezogen werden, die von mit IBM verbundenen Unternehmen an die IBM Gesellschaft geleistet werden, die für die Zahlung der Provider-Gebühr an den Provider verantwortlich ist; und (iii) aller nicht erstattungsfähigen und/oder nicht anrechenbaren Steuern, die auf Zahlungen zwischen mit IBM verbundenen Unternehmen für die Nutzung von IBM Exchange unter dieser Vereinbarung entfallen, davon einbehalten oder abgezogen werden.

Provider-Gebühren werden abzüglich von Anpassungen und Rückerstattungen, die IBM zustehen, bezahlt. Wenn ein Endkunde alle oder einen Teil der fälligen Gebühren für den digitalen Zwilling nicht bezahlt, kann IBM die Provider-Gebühren für den betreffenden Monat entsprechend anpassen.

7.3 Mitgliedsbeiträge für IBM Exchange

Der Provider verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen, nicht erstattungsfähigen Mitgliedsbeitrag an IBM für die Möglichkeit, seine digitalen Zwillinge in IBM Exchange bereitzustellen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für IBM Exchange ist im jeweiligen Auftragsdokument angegeben. Ein Zahlungsver säumnis gilt als Verstoß gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung.

7.4 Rückerstattungen und Gutschriften

Ansprechpartner für Endkunden in Bezug auf Rückerstattungen, Gutschriften und Rechnungsstreitigkeiten ist IBM oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen. IBM wird derartige Anträge oder Streitigkeiten mit dem Lieferanten erörtern, um eine einvernehmliche Entscheidung bei Anträgen oder Streitigkeiten mit dem Lieferanten zu erreichen; IBM behält sich jedoch das Recht vor,

Entscheidungen in Bezug auf Gutschriften und Rückerstattungen in Übereinstimmung mit den IBM Richtlinien zu treffen, falls die Parteien keine Einigung erzielen.

Wenn IBM oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen einem Endkunden eine Rückerstattung oder Gutschrift gewährt, wird IBM oder das mit IBM verbundene Unternehmen die Provider-Gebühren und alle anfallenden Steuerzahlungen entsprechend anpassen, sodass die Rückerstattung oder Gutschrift berücksichtigt wird.

8. Steuern

8.1 Provider-Gebühren enthalten keine Steuern

Die Provider-Gebühren enthalten keine Umsatz-, Verbrauchs-, Verkehrs- und Mehrwertsteuer und keine Steuern auf Waren und Dienstleistungen (nachfolgend zusammen „indirekte Steuern“ genannt). Ist der Provider rechtlich zur Einziehung indirekter Steuern verpflichtet, muss der Provider jede anwendbare Steuer als separaten Posten auf einer Rechnung an IBM angeben und IBM eine gültige Steuerrechnung stellen.

8.2 Steuerzahlung

Sofern IBM eine gültige Steuerrechnung vom Provider erhält, wird IBM die indirekten Steuern getrennt von den Provider-Gebühren bezahlen, es sei denn, IBM legt dem Provider eine gültige Bescheinigung für eine Steuerbefreiung vor.

8.3 Steuereinbehalt

Wenn IBM verpflichtet ist, Steuern auf die Provider-Gebühren einzubehalten, wird IBM die Nettobeträge abzüglich der einbehaltenen Steuerbeträge bezahlen. Auf Anforderung stellt IBM dem Provider ausreichende Nachweise über die im Namen des Providers einbehaltenen Steuerzahlungen zur Verfügung, damit der Provider ggf. einen Antrag auf Rückerstattung der einbehaltenen Steuer stellen kann.

8.4 Steuerliche Pflichten

Wenn der Provider nach den einschlägigen Gesetzen zur Meldung und/oder Überweisung von Steuern in Verbindung mit einer Transaktion unter dieser Vereinbarung, wie z. B. einem Eintrag des Providers für einen digitalen Zwilling, dem Verkauf eines digitalen Zwillings über IBM Exchange oder den von IBM an den Provider überwiesenen Provider-Gebühren, verpflichtet ist, trägt der Provider die Verantwortung für die Zahlung und Meldung der Steuern. Außer wenn IBM nach den einschlägigen Gesetzen zur Meldung und/oder Überweisung von Steuern verpflichtet ist, ist IBM nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob Steuern auf Transaktionen anfallen, Steuern an eine Steuerbehörde zu überweisen oder Informationen über eine Transaktion an eine Steuerbehörde zu melden. Wenn IBM nach den einschlägigen Gesetzen zur Berechnung, Meldung und/oder Überweisung von Steuern verpflichtet ist, wird IBM Steuern einziehen, melden und abführen und den Endkunden die jeweiligen Steuern in Rechnung stellen.

9. Compliance

9.1 Einhaltung von Exportvorschriften

Der Provider wird die einschlägigen Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen der USA, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endbenutzer verbieten oder beschränken, einhalten. Es ist dem Provider nicht gestattet, Technologie, Software oder Waren, die von IBM im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, an ein verbotenes Bestimmungsziel oder für verbotene Verwendungszwecke direkt oder indirekt zu exportieren. Der Provider wird die Export Control Classification Number (ECCN) für den digitalen Zwilling in das Onboarding-Tool von IBM Exchange aufnehmen.

Der Provider bestätigt, dass IBM zur Unterstützung bei der Bereitstellung von IBM Exchange globale Ressourcen (Staatsbürger aus der EU und außerhalb der EU, sowohl vor Ort als auch an Standorten weltweit) einsetzen kann. Auf Anforderung wird der Provider IBM die Klassifizierung des Produkts gemäß den Export Administration Regulations (EAR) der USA bereitstellen und in angemessener Weise mit IBM zusammenarbeiten, um die Einhaltung der einschlägigen Exportbestimmungen basierend auf dieser Klassifizierung sicherzustellen.

9.2 Einhaltung von Gesetzen

Der Provider und IBM verpflichten sich, alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen, wie beispielsweise das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Korruption (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) und die geltenden Antibestechungsgesetze sowie Gesetze zur Regelung von Geschäftsbeziehungen mit Regierungsstellen und öffentlichen Einrichtungen, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Gesetze gegen Insiderhandel, Wertpapiergesetze, Rechnungslegungsgesetze, Verbraucherschutzgesetze und Datenschutzgesetze, einschließlich der DSGVO, einzuhalten.

9.3 Ethisches Handeln

Der Provider muss alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und unlauteren Geschäftsmethoden kennen und strikt einhalten. Der Provider und dessen verbundene Unternehmen verpflichten sich, weder direkt noch indirekt (a) politische Spenden beliebiger Art oder Zahlungen an eine oder zugunsten einer gewählten oder ernannten Person im öffentlichen Dienst oder (b) Zahlungen für Geschenke, Essen, Reisen oder sonstige Wertsachen für einen Beschäftigten im öffentlichen Dienst oder dessen Familienangehörige oder (c) Zahlungen oder Geschenke (Geld oder Wertsachen) zu machen, um Entscheidungen Dritter zugunsten von IBM oder dessen verbundenen Unternehmen zu beeinflussen oder Personen zu veranlassen, solche Beeinflussungen vorzunehmen. IBM ist es untersagt, dem Provider diese politischen Spenden, Zahlungen oder Geschenke zu erstatten.

10. Datenschutz

10.1 Geschäftsbezogene Kontaktinformationen

IBM und die mit IBM verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter können die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Providers, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen IBM und dem Provider in allen Ländern speichern oder auf andere Weise verarbeiten, in denen sie geschäftlich tätig sind. Wenn die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Provider dies entsprechend veranlassen.

10.2 Account-Data

IBM und die mit IBM verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter können Account-Daten verarbeiten, um beispielsweise Features des digitalen Zwilling zu aktivieren, die Nutzung zu verwalten, das Nutzererlebnis zu personalisieren und die Nutzung von IBM Exchange anderweitig zu unterstützen oder zu verbessern. Weitere Einzelheiten sind in der IBM Online-Datenschutzerklärung unter <https://www.ibm.com/privacy/details/de/de> zu finden.

10.3 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Providers

Wenn und soweit (a) IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Providers verarbeitet und (b) die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf diese Verarbeitung Anwendung findet, kommen die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (EB-AV) von IBM unter <http://www.ibm.com/dpa> sowie die jeweilige Anlage zu den EB-AV unter <https://ibm.biz/ProviderDPAExhibit> zur Anwendung und ergänzen die Vereinbarung. Verweise in der EB-AV auf „Kunde“ sind in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten unter dieser Vereinbarung durch „Provider“ zu ersetzen.

IBM kann für die Bereitstellung von IBM Exchange Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter (einschließlich Personal und Betriebsmittel) an Standorten weltweit einsetzen. IBM ist berechtigt, personenbezogene Daten des Providers grenzüberschreitend, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), zu übermitteln.

10.4 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag von IBM

Wenn und soweit der Provider personenbezogene Daten im Auftrag von IBM in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung verarbeitet, unterliegt diese Verarbeitung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für Provider, die von den Parteien gesondert vereinbart wird.

10.5 Nutzung von Informationen über Endkunden

Der Provider wird Informationen über Endkunden nur verwenden, um mit Endkunden über die Bereitstellung oder den Betrieb des digitalen Zwilling zu kommunizieren. Dies schließt die

Kommunikation über Support, Feedbackanforderungen, Änderungen der Lizenzvereinbarung oder Nutzungsbedingungen oder über Schulungen ein.

Es ist dem Provider nicht gestattet, Informationen über Endkunden für andere Zwecke zu verwenden, ohne dass der Endkunde explizit zugestimmt hat. Insbesondere ist es dem Provider nicht gestattet:

- a. den Endkunden für Werbe- oder Marketingzwecke zu kontaktieren, außer wenn der Endkunde eine wirksame Einwilligung zum Erhalt von Werbe- oder Marketingkommunikation, soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen oder -bestimmungen erforderlich ist, erteilt hat.
- b. Informationen über Endkunden gegenüber Dritten offenzulegen, außer wenn dies zur Einhaltung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung erforderlich ist und der Provider sicherstellt, dass jeder Empfänger die Informationen nur für den jeweiligen Zweck verwendet und alle geltenden Beschränkungen einhält.
- c. Informationen über Endkunden zu verwenden, um zu versuchen, Verkäufe direkt an den Endkunden außerhalb von IBM Exchange zu tätigen oder den Endkunden dahingehend zu beeinflussen, Käufe alternativ außerhalb von IBM Exchange zu tätigen.

Durch diesen Abschnitt 10.5 ist der Provider nicht daran gehindert, Kontaktinformationen eines Endkunden, die der Provider unabhängig von IBM Exchange erhält, für beliebige Zwecke zu verwenden, selbst wenn diese Informationen mit den Informationen über Endkunden identisch sind, solange der Provider den beabsichtigten Empfänger nicht gezielt als Endkunden von IBM Exchange kontaktiert.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Laufzeit

Diese Vereinbarung kommt mit der Annahme durch den Provider zustande und hat eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Nach dieser Erstlaufzeit von 12 Monaten verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vorher, wie nachstehend beschrieben, gekündigt wird.

11.2 Kündigung

- a. Jede Partei kann diese Vereinbarung mit oder ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen.
- b. Jede Partei kann diese Vereinbarung bei einem Verstoß der anderen Partei gegen diese Vereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Benachrichtigung der verstoßenden Partei kündigen, sofern die verstoßende Partei nicht in der Lage ist, den Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen zu beheben.

11.3 Folgen der Kündigung

- a. Bei Kündigung der Vereinbarung wird IBM den/die digitalen Zwilling(e) des Providers aus IBM Exchange entfernen.
- b. Ungeachtet der Regelung in (a) können Endkunden, die digitale Zwillinge des Providers gekauft haben, diese weiterhin für die Dauer des Downloadzeitraums herunterladen.
- c. Der Provider wird weiterhin Support für den/die digitalen Zwilling(e) der Endkunden bis zum Ablauf des Nutzungszeitraums für den digitalen Zwilling gemäß der Endbenutzerlizenzvereinbarung zwischen dem Provider und dem Endkunden erbringen.
- d. Zur Erfüllung der Abschnitte b) und c) wird diese Vereinbarung bis zum Ablauf des jeweiligen Downloadzeitraums gemäß der Beschreibung in b) und bis IBM die Provider-Gebühren für vor der Kündigung der Vereinbarung gekaufte digitale Zwillinge bezahlt hat, fortbestehen.

11.4 Zurückziehung von Produkten

- a. Wenn der Provider ankündigt, dass er einen digitalen Zwilling nicht weiter allgemein zur Verfügung stellt, wird der Provider IBM mindestens neunzig (90) Tage vor dem Datum der Zurückziehung vom Vertrieb davon in Kenntnis setzen. IBM wird die Endkunden darüber informieren, dass der digitale Zwilling nach dem vom Provider angegebenen Datum nicht mehr erworben werden kann. Zurückgezogene digitale Zwillinge bleiben während des jeweiligen Downloadzeitraums für die Endkunden verfügbar.

- b. Bestehende Endkunden können den digitalen Zwilling weiterhin verwenden und der Provider wird bis zum Ablauf der Subscription-Laufzeit weiterhin Support für den digitalen Zwilling erbringen.

12. Aussetzen und Entfernen von Einträgen für digitale Zwillinge

- a. IBM kann den Eintrag für einen digitalen Zwilling jederzeit nach alleinigem Ermessen mit sofortiger Wirkung aussetzen (d. h. der Eintrag für einen digitalen Zwilling ist temporär für die Allgemeinheit nicht mehr sichtbar) oder aus IBM Exchange entfernen. Wenn IBM den Eintrag für einen digitalen Zwilling gemäß diesem Absatz aussetzt oder entfernt, wird IBM den Provider schriftlich davon in Kenntnis setzen und eine entsprechende Begründung liefern.
- b. Wenn IBM den Eintrag für einen digitalen Zwilling aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung, der widerrechtlichen Verwendung des geistigen Eigentums von IBM oder Dritten oder einer Verletzung geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften durch den Provider aussetzt, wird dem Provider eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Behebung des Verstoßes, der widerrechtlichen Verwendung oder der Verletzung eingeräumt. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist wird IBM entweder (i) den Eintrag für den digitalen Zwilling wiederherstellen, wenn der Verstoß, die widerrechtliche Verwendung oder die Verletzung zur Zufriedenheit von IBM behoben wurde; oder (ii) den Eintrag für den digitalen Zwilling aus IBM Exchange entfernen, sofern IBM den Provider schriftlich über das Entfernen des Eintrags in Kenntnis setzt und eine Begründung liefert.
- c. Der Provider kann IBM in einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von neunzig (90) Tagen und entsprechender Begründung auffordern, einen Eintrag für einen digitalen Zwilling aus IBM Exchange zu entfernen. Durch das Aussetzen oder Entfernen eines bestimmten digitalen Zwillings auf Anforderung des Providers wird diese Vereinbarung nicht automatisch beendet.

13. Vertraulichkeit

Sofern die Parteien nicht vereinbaren, vertrauliche Informationen im Rahmen einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung auszutauschen, gelten sämtliche von ihnen ausgetauschten Informationen, einschließlich aller Inhalte, die von IBM Exchange verarbeitet oder dorthin hochgeladen werden, als nicht vertraulich. Keine Partei wird die Bedingungen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenlegen, außer soweit dies zur Durchsetzung der Rechte jeder Partei unter dieser Vereinbarung oder nach den geltenden Gesetzen oder Rechtsvorschriften erforderlich ist.

14. Zusicherungen und Gewährleistungen

Der Provider versichert und gewährleistet, dass:

- a. er über die erforderlichen Rechte an dem digitalen Zwilling (einschließlich der zugehörigen Marken und Namen) verfügt, um IBM die in dieser Vereinbarung angegebenen Rechte zu gewähren und den Endkunden die Rechte zu gewähren, die in den Nutzungsbedingungen oder der Endbenutzerlizenzvereinbarung des Providers angegeben sind.
- b. der digitale Zwilling seinen Spezifikationen entspricht.
- c. der digitale Zwilling für eine sichere Verwendung gemäß den Gewährleistungen und Anforderungen dieser Vereinbarung geeignet ist und diese einhält.
- d. alle schriftlichen Darstellungen oder Informationen, die IBM oder Endkunden zur Verfügung gestellt werden, wahr und korrekt sind.
- e. weder der digitale Zwilling noch das Provider-Material gegen Datenschutzrechte, geistige Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen.
- f. der digitale Zwilling keinen schädigenden Code enthält.
- g. er alle Anforderungen in Bezug auf die Software Dritter oder Open-Source-Software, die in den digitalen Zwilling eingebettet ist, eingehalten hat, einschließlich aller Lizenzvereinbarungen für die Software Dritter oder die Open-Source-Software.

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich angegeben, übernehmen weder die Parteien noch ihre jeweiligen Lieferanten irgendeine Art von ausdrücklicher oder stillschweigender Gewährleistung. Dieser Ausschluss gilt auch für die stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die Handelsüblichkeit, Rechtsmängel, die Freiheit von Rechten Dritter und die Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck, ohne auf diese beschränkt zu sein. Weder

IBM noch ihre Lieferanten übernehmen irgendeine Art von Gewährleistung dafür, dass aus der Nutzung von IBM Exchange oder der Waren oder Leistungen, die unter dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, bestimmte Ergebnisse abgeleitet werden können.

15. Entschädigung

Der Provider wird IBM und die mit IBM verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche Dritter, (a) die mit seinen digitalen Zwillingen oder dem Provider-Material in Zusammenhang stehen, oder (b) die mit einem Verstoß des Providers gegen die Abschnitte 3.1(a) und 10 dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen oder sich daraus ergeben, entschädigen, freistellen und schadlos halten, sofern IBM den Provider in jedem Fall unverzüglich (i) schriftlich von der Geltendmachung des Anspruchs benachrichtigt, (ii) die vom Provider in angemessenem Umfang angeforderten Informationen bereitstellt und (iii) dem Provider alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung auf Kosten des Providers, bereiterklärt. IBM ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten an den Verhandlungen mitzuwirken.

Der Provider wird IBM und die mit IBM verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern, die in Verbindung mit einer Transaktion erhoben werden, und im Zusammenhang mit Geldbußen, die von einer Behörde aufgrund des Versäumnisses des Providers, die in Verbindung mit digitalen Zwillingen anfallenden Steuern zu überweisen oder zu melden, entschädigen, freistellen und schadlos halten. Dies gilt auch für Bestimmungen zur gesamtschuldnerischen Haftung, die dazu führen, dass Steuern infolge einer Handlung oder Unterlassung des Providers IBM und den mit IBM verbundenen Unternehmen auferlegt werden.

16. Haftungsbegrenzung und Ausschlüsse

16.1 Haftungsbegrenzung

Sofern in Abschnitt 16.2 dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich festgelegt, ist die Gesamthaftung jeder Partei für alle Ansprüche, die insgesamt aus oder in Verbindung mit IBM Exchange, einem Eintrag für einen digitalen Zwilling oder dieser Vereinbarung entstehen, unabhängig vom Rechtsgrund begrenzt auf 1) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen; und 2) bei anderen unmittelbaren Schäden auf einen Betrag von bis zu 10.000 US-Dollar (oder den entsprechenden Betrag in der Landeswährung). Diese Haftungsbegrenzung gilt gemeinschaftlich für jede Partei und ihre verbundenen Unternehmen und Auftragnehmer. Die Parteien oder ihre Lieferanten haften nicht für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden; entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse oder Umsätze, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen; Verlust oder Beschädigung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten); oder Netzwerkausfälle oder -unterbrechungen.

Der Provider versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass IBM im Falle des Missbrauchs der auf IBM Exchange bereitgestellten digitalen Zwillinge durch Endkunden gegenüber dem Provider nicht haftbar ist.

16.2 Von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossene Schäden

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht (1) in Bezug auf die Haftung einer Partei für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung oder Nichtbeachtung der geistigen Eigentumsrechte der anderen Partei oder deren Lizenzgeber oder (2) Ansprüche, die aufgrund von Abschnitt 14 dieser Vereinbarung geltend gemacht werden.

17. Marketingrechte

Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt der Provider IBM und den mit IBM verbundenen Unternehmen eine weltweite, gebührenfreie, vollständig abgegoltene, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz, den Namen und das Logo des Providers sowie den Namen und/oder das Logo des digitalen Zwillingen auf den Websites, externen Präsentationen, Werbe- und Marketingmaterialien für IBM Exchange zu verwenden. IBM verpflichtet sich, den Namen und das Logo des Providers nicht auf falsche, abwertende oder irreführende Art und Weise darzustellen, und der Provider kann von IBM verlangen, unangemessene Verwendungen seines Namens oder Logos zu

korrigieren oder zu entfernen. Soweit hierin nicht ausdrücklich vorgesehen, erwirbt IBM keine Rechte am Namen oder Logo des Providers.

Solange diese Vereinbarung in Kraft bleibt, darf der Provider in Pressemitteilungen und Marketingmaterialien zur Unterstützung des digitalen Zwillinges und zu allgemeinen Werbezwecken darauf hinweisen, dass er Provider für digitale Zwillinge ist.

Der Provider wird den Namen von IBM nicht auf falsche, abwertende oder irreführende Art und Weise darstellen. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von IBM ist dem Provider die Nutzung von IBM Marken nicht gestattet.

Keine Partei darf im Zusammenhang mit der Verwendung des Namens und/oder Logos einer der beiden Parteien direkt oder indirekt behaupten, dass eine Partei eine Gewährleistung für die digitalen Zwillinge der anderen Partei übernimmt oder die digitalen Zwillinge der anderen Partei erstellt hat, diese einsetzt oder Services für diese erbringt.

18. Allgemeines

- a. Jede Partei räumt der anderen Partei nur die angegebenen Lizenzen und Rechte ein. Darüber hinaus werden keine weiteren Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.
- b. Wenn IBM eine Mitteilung über eine Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit den digitalen Zwillingen erhält und die Mitteilung den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anforderungen des Digital Millennium Copyright Act (DMCA) entspricht, wird IBM die Einträge der digitalen Zwillinge in IBM Exchange unverzüglich aussetzen. Wenn IBM eine solche Maßnahme ergreift, kann der Provider IBM eine Gegendarstellung vorlegen, die den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anforderungen des DMCA entspricht, und IBM wird die digitalen Zwillinge nach eigenem Ermessen in IBM Exchange wieder verfügbar machen. Wenn IBM eine Mitteilung über eine Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem von einem Endkunden im digitalen Zwilling gespeicherten Material erhält, wird IBM die Mitteilung an den Provider für weitere Maßnahmen weiterleiten. Die aktuelle IBM Richtlinie in Bezug auf den DMCA und dessen Anforderungen sind unter <http://www.ibm.com/legal/us/en/dmca.html> zu finden. Bei einer Änderung oder Ergänzung des DMCA wird IBM die angegebene URL entsprechend ändern. Bei einer Abweichung zwischen der IBM Website und dem DMCA ist der DMCA maßgeblich. IBM übernimmt keinerlei Verantwortung für entgangenen Gewinn und/oder entgangene Umsätze während des Zeitraums, in dem die digitalen Zwillinge entfernt oder ausgesetzt waren.
- c. Die Gesetze des Bundesstaates New York sind maßgebend für die Auslegung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts.
- d. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen werden an die von den beiden Parteien genannten Bevollmächtigten gesendet. Die IBM Kontaktinformationen sind in IBM Exchange angegeben. Die Kontaktinformationen des Providers sind im Eintrag für den digitalen Zwilling zu finden.
- e. Wenn eine der Bedingungen dieser Vereinbarung im Rahmen des geltenden Rechts als nicht durchsetzbar erachtet wird, sind die übrigen Bedingungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- f. Verzichtserklärungen im Rahmen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von der den Verzicht erklärenden Partei zu unterzeichnen. Der Verzicht auf Rechte durch eine der Parteien bei Nichteinhaltung von Pflichten aus dieser Vereinbarung durch die andere Partei ist nicht als Verzicht bei nachfolgenden Pflichtverletzungen anzusehen.
- g. Der Provider darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IBM diese Vereinbarung weder ganz noch in Teilen abtreten, wobei die Zustimmung nicht unbegründet verweigert werden darf. IBM ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte oder ein mit IBM verbundenes Unternehmen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Providers abzutreten oder zu übertragen oder als Unterauftrag zu vergeben. Jede nicht autorisierte Abtretung ist unwirksam.
- h. Bedingungen dieser Vereinbarung, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach dem Datum der Vertragsbeendigung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare.

- i. Beide Parteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten.
- j. Dies ist eine nicht ausschließliche Vereinbarung. Keine der Parteien ist gesetzlicher Bevollmächtigter oder Vertreter der anderen. Keine der Parteien ist mit der anderen rechtlich verbunden und durch die Vereinbarung wird weder ein Beschäftigungsverhältnis noch eine Franchise-Beziehung oder ein gemeinsames Unternehmen zwischen den Parteien begründet.
- k. Die Parteien können gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen unabhängig voneinander Produkte, Materialien, digitale Zwillinge oder Services entwickeln, erwerben und vertreiben, die (trotz Ähnlichkeiten) in Konkurrenz zu den Produkten, Materialien, digitalen Zwillingen oder Services der anderen Partei stehen. Keine der Parteien wird daran gehindert, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen, und kann ihren Endkunden gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung die Bereitstellung von digitalen Zwillingen und/oder Service ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber der anderen Partei anbieten.
- l. Keine der Parteien wird für die andere Verpflichtungen eingehen oder schaffen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgeben, denen die andere Partei nicht zugestimmt hat. Aus dieser Vereinbarung oder einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung ergeben sich weder Rechte noch Ansprüche zugunsten Dritter, und keine der Parteien ist haftbar für Ansprüche Dritter gegen die andere Partei, außer wie hierin ausdrücklich vorgesehen.
- m. Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- n. IBM kann diese Vereinbarung jederzeit ändern. Der Provider erhält eine E-Mail, in der er über die vorgenommenen Änderungen informiert wird. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen werden an dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam und gelten ab diesem Datum als vom Provider angenommen. Solange die Einträge für digitale Zwillinge des Providers in IBM Exchange veröffentlicht bleiben, wird davon ausgegangen, dass der Provider die neuen Bedingungen gemäß der Mitteilung akzeptiert hat. Wenn IBM wesentliche Änderungen an der Vereinbarung vornimmt, denen der Provider nicht zustimmen kann, ist der Provider berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen und die Einträge für digitale Zwillinge gemäß Abschnitt 11.2(a) dieser Vereinbarung aus IBM Exchange zu entfernen.